

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Rehfelde über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten vom 27.09.2005 (Ehrensatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 22.6.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 27.09.2005 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Rehfelde ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt durch den Eintrag in das Ehrenbuch der Gemeinde. Der Eintrag in das Ehrenbuch wird durch eine Urkunde bestätigt, die im würdigen Rahmen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister der geehrten Persönlichkeit in einer öffentlichen Verleihung überreicht wird. Das Ehrenbuch führt der ehrenamtlichen Bürgermeister.

§ 2

Einen Vorschlag zur Ehrung einer Persönlichkeit kann jedermann beim ehrenamtlichen Bürgermeister einreichen. Der Vorschlag muss eine ausführliche Darstellung der Verdienste der vorgeschlagenen Persönlichkeit enthalten und vom/von der Vorschlagenden sowie vier weiteren wahlberechtigten Bürgerinnen oder Bürgern der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 3

Die Entscheidung über den Eintrag in das Ehrenbuch und die Verleihung der Urkunde trifft die Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

§ 4

Der Eintrag in das Ehrenbuch kann aufgrund schwerwiegender persönlicher Verfehlungen der geehrten Persönlichkeit getilgt werden. Die Entscheidung über die Tilgung trifft die Gemeindevertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, 28.09.2005

R.-D. Dammann
Amtdirektor